

# Die EU-Erbrechtsverordnung

## Ab August 2015 ist der „gewöhnliche Aufenthalt“ des Erblassers entscheidend

**Die neue EU-Erbrechtsverordnung – und was sich hierdurch ändert**



rechtsverordnung (Nr. 650/2012) verabschiedet. Nach ihr „unterliegt die gesamte Rechtsnachfolge von Todes wegen dem Recht des Staates, in dem der Erblasser zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat“. Diese Regelung gilt für alle Erbfälle ab 17. August 2015.

### Wo ist der gewöhnliche Aufenthalt?

Der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes definiert die Verordnung nicht selbst. In der Begründung finden sich jedoch Anhaltspunkte. Dort heißt es, das zuständige Gericht solle die Lebensumstände des Erblassers in den Jahren vor seinem Tod und im Zeitpunkt des Todes beurteilen. Dabei sollten vor allem die Dauer und die Regelmäßigkeit des Auslandsaufenthalts und die Gründe für diesen Berücksichtigung finden.

Wer sich aus beruflichen oder wirtschaftlichen Gründen in einem anderen Staat aufhalte, aber noch eine enge und feste Bindung zu seinem Herkunftsstaat habe, der könne seinen „gewöhnlichen Aufenthalt“ unter Umständen immer noch dort haben. In diesen Bereichen ist zu erwarten, dass die entsprechenden nationalen Gerichte erst im Laufe der Zeit eine genaue Definition herausarbeiten.

Grundsätzlich hat jemand sein gewöhnlichen Aufenthalt dort, wo er sich derart aufhält, dass sich daraus ableiten lässt, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als nicht nur vorübergehend gilt ein beabsichtigter zeitlicher zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer, wobei kurzfristige Unterbrechungen unberücksichtigt bleiben.

Insofern kann der gewöhnliche Aufenthalt und damit auch das anzuwendende Erbrecht bereits mit einem Umzug an einen anderen Ort wechseln. Dies gilt nicht nur für dauerhafte Umzüge, sondern auch dann, wenn man sich nur zeitweise im Ausland aufhält. Streitigkeiten können bereits dann entstehen, wenn sich jemand nur saisonal in seiner Finca in Spanien oder Italien aufhält, oder wenn der jobbedingte Auslandsaufenthalt – möglicherweise auch nur auf ein Jahr angelegt – von gewissem Gewicht ist. Und

wie sieht es mit denjenigen aus, die regelmäßig zwischen zwei Ländern pendeln?

### Im Testament das Erbrecht bestimmen

Kommt im Todesfall fremdes Erbrecht zur Anwendung, kann dies mitunter zu unliebsamen Überraschungen für die Angehörigen führen.

So ist etwa das im deutschen Erbrecht geltende Pflichtteilsrecht einigen anderen Erbrechtsordnungen unbekannt. Auch die Beteiligung des Ehegatten am Erbe kann anders oder gar nicht geregelt sein. Wer auf Nummer Sicher gehen möchte, sollte daher festlegen, dass im Todesfall das Recht des Staates gelten soll, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Dieses Wahlrecht sieht die Verordnung ausdrücklich vor. Besitzt der Erblasser mehrere Staatsangehörigkeiten, kann er das Recht eines dieser Staaten wählen. Ganz wichtig: Die Rechtswahl muss laut Verordnung zwingend in Testamentsform erfolgen.

Zu empfehlen ist deshalb, sich rechtzeitig vor Inkrafttreten der Verordnung beraten zu lassen und gegebenenfalls ein Testament zu errichten, in dem deutsches Erbrecht gewählt wird. Da die Verordnung auf alle Testamente, die vor dem 17. August 2015 errichtet wurden, Anwendung findet, sollten auch schon bestehende Testamente, sofern ein Auslandsbezug besteht, überprüft und gegebenenfalls ergänzt werden. Selbstverständlich bietet die EU-ErbVO auch interessante neue Möglichkeiten in der Gestaltung, etwa zur Minimierung von Pflichtteilsansprüchen. Dem Willen des Erblassers kann damit unter bestimmten Voraussetzungen stärker zur Geltung verholfen werden, als dies bislang möglich war.

Text: RA Christian Ziermann, Schwabach



Rechtsanwalt Christian Ziermann

# Rechtsanwälte

Dr. Hermann Luber

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

**Neu** Seit 01.01.2015 in Bürogemeinschaft mit SCHIEDER UND PARTNER RECHTSANWÄLTE

Dr. Hermann Luber

Langjährige Erfahrung als Rechtsberater von Unternehmen und im Bau-, Architekten- und Vergaberecht.



Beratung und Vertretung von mittelständischen Unternehmen in allen rechtlichen Bereichen.

- Unternehmensgründung
- Umfassende Begleitung im Tagesgeschäft
- Unternehmensnachfolge und -veräußerung
- Zivil-, Handels- und Arbeitsrecht

Zusammen mit den Fachanwälten Thomas Schieder und Tilmann Schellhas steht Ihnen ein

**Kompetenzzentrum für Bau- und Architektenrecht** mit Fachwissen und Erfahrung zur Verfügung.

Prinzregentenufer 3 • 90489 Nürnberg  
Telefon 0911/58 68 58-0 • Telefax 0911/58 68 58-20  
E-Mail: luber@luber.eu • Internet: www.luber.eu



rechts anwalts kanzlei christian ziermann

Ihr Partner in allen juristischen Bereichen, insbesondere im

- Erbrecht
- Familienrecht
- Verkehrsrecht
- Baurecht
- Allgemeinen Vertragsrecht
- Arbeitsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Steuer-/Steuerstrafrecht
- Wettbewerbsrecht
- Mietrecht

berlichingstraße 10 · 91126 schwabach · fon 09122 6302650  
fax 09122 6302655 · www.rechtsanwalt-schwabach.de

## RECHTSANWALTSKANZLEI

Brigitte Berger Ulf Schiel † Klaus Berger Anna Soonius

Eisentrautstraße 4, 91126 Schwabach

Telefon (09122) 16061, Telefax (09122) 5226, E-Mail: berger-schiel-rae@t-online.de

## Hausmann & Sandreuther RECHTSANWÄLTE

Wir erlauben uns hiermit, unseren neuen Kollegen, Herrn Rechtsanwalt Johannes Gruber, 27 Jahre alt, vorzustellen. Herr Rechtsanwalt Gruber verfügt über zwei Prädikatsexamina und ist seit Februar 2015 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Während seiner Ausbildung war Herr Rechtsanwalt Gruber u. a. in einer international agierenden Wirtschaftskanzlei tätig. Dort war er insbesondere mit kapitalgesellschaftsrechtlichen, immobilienrechtlichen sowie wettbewerbsrechtlichen Fallstellungen beschäftigt.



Johannes Gruber  
Rechtsanwalt  
zuständig f. Strafr., Zivilr., VerbraucherR

Nunmehr trägt er zur Ergänzung unseres bewährten Teams auf den Gebieten des Strafrechts, Zivilrechts und Verbraucherrechts bei.

Sie können Herrn Rechtsanwalt Gruber gerne bei einem persönlichen Gespräch in unserer Kanzlei kennen lernen. Ein Kontaktaufnahmegespräch (ohne Beratung im konkreten Einzelfall) ist kostenlos.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

- |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|
| <b>Siegfried Hausmann</b><br>Fachanwalt f. ErbR<br>Fachanwalt f. FamR | <b>Hermann Sandreuther</b><br>Fachanwalt f. ArbR<br>Fachanwalt f. MietR<br>und WohnungseigentumsR | <b>Reinhardt Zerner</b><br>Fachanwalt f. ErbR<br>Fachanwalt f. FamR<br>Fachanwalt f. ArbR | <b>Dr. Nadine Ruppel</b><br>Fachanwältin f. Bank- und KapitalmarktR | <b>Johannes Gruber</b><br>Rechtsanwalt<br>zuständig f. Strafr., Zivilr., VerbraucherR |
|---|---|---|---|---|

### Rechtsanwälte Hausmann & Sandreuther

Bahnhofstraße 31 • 91126 Schwabach • ☎ (09122) 83 75-0  
Fax 83 75 38 • recht@hausmann-sandreuther.de • www.hausmann-sandreuther.de

## Hausmann & Sandreuther RECHTSANWÄLTE

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg hat Frau Dr. Nadine Ruppel die Befugnis verliehen, die Bezeichnung „Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht“ zu führen. Voraussetzung für die Verleihung war, dass sie besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachweisen musste. Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen nur dann vor, wenn sie auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, was üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.



Dr. Nadine Ruppel  
Fachanwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht

Dazu gehören z. B. das Bankvertragsrecht, Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung, Zahlungsverkehr, Kapitalmarkt- und Kapitalanlagegeschäft, insbesondere Wertpapierhandel, Investmentgeschäft, alternative Anlageformen, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung (vgl. § 141 FAO).

Frau Dr. Ruppel wurde 2013 mit *summa cum laude* promoviert. In ihrer Dissertation beschäftigt sie sich mit der Finanzdienstleistungsaufsicht in der Europäischen Union. Dafür erhielt sie 2013 den Promotionspreis der Juristischen Studiengesellschaft Gießen für die beste Promotion im akademischen Jahr 2012/13 am Fachbereich Rechtswissenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen.

Neben dem Bank- und Kapitalmarktrecht verfügt Frau Dr. Ruppel über spezielle Kenntnisse auf den Gebieten des Insolvenzrechts und des Handels- und Gesellschaftsrechts aufgrund erfolgreich absolvierter Fachanwaltslehrgänge.

- |   |   |   |   |   |
|---|---|---|---|---|
| <b>Siegfried Hausmann</b><br>Fachanwalt f. ErbR<br>Fachanwalt f. FamR | <b>Hermann Sandreuther</b><br>Fachanwalt f. ArbR<br>Fachanwalt f. MietR<br>und WohnungseigentumsR | <b>Reinhardt Zerner</b><br>Fachanwalt f. ErbR<br>Fachanwalt f. FamR<br>Fachanwalt f. ArbR | <b>Dr. Nadine Ruppel</b><br>Fachanwältin f. Bank- und KapitalmarktR | <b>Johannes Gruber</b><br>Rechtsanwalt<br>zuständig f. Strafr., Zivilr., VerbraucherR |
|---|---|---|---|---|

### Rechtsanwälte Hausmann & Sandreuther

Bahnhofstraße 31 • 91126 Schwabach • ☎ (09122) 83 75-0  
Fax 83 75 38 • recht@hausmann-sandreuther.de • www.hausmann-sandreuther.de

